

Animal Welfare Foundation ● Basler Str. 115 ● DE-79115 Freiburg.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Ministerin Julia Klöckner

Rochusstr. 1

53123 Bonn

per E-Mail: poststelle@bmel.bund.de;

Betr. Eilentscheid des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen zum Transport nicht abgesetzter Kälber von Baden-Württemberg nach Spanien

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Klöckner,

in einem Eilentscheid des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen vom 09.12.2019 wird das Landratsamt Ravensburg aufgefordert, am 10.12.2019 einen Transport von 149 Kälbern von Bad Waldsee nach Spanien zu genehmigen, weitere Transporte stehen an (Beschluss 4K6107/19). Das Gericht weist ferner darauf hin, dass die Zulassung eines in Polen zugelassenen Transportmittels vom Landkreis nicht in Frage gestellt werden darf.

Anlass des Eilentscheides war, dass die Veterinärbehörde des Landratsamtes Ravensburg die Transportgenehmigung mit der Begründung abgelehnt hatte, dass eine art- und altersgerechte Versorgung der Kälber während des Transportes nicht möglich sei und sich in seiner Begründung u.a. auf das «Handbuch Tiertransporte» bezogen.

Unverständlicherweise hat sich das Gericht in Sigmaringen nicht die Mühe gemacht, die Bedeutung der Verordnung (EU) Nr. 1/2005 eindeutig zu ermitteln und entsprechend auszulegen.

Verordnungsvorgaben der (EU) Nr. 1/2005 in Bezug auf den Transport nicht abgesetzter Kälber

Das Gericht in Sigmaringen missachtet Artikel 3 der EU-Tierschutztransportverordnung. Danach darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Animal Welfare Foundation

Geschäftsstelle

Basler Straße 115
DE 79115 Freiburg i.Br.

info@animal-welfare-foundation.org

Vorstand

York von Ditfurth (Vorsitzender)
Iris Baumgärtner (stv. Vorsitzende)
Johannes Maué (stv. Vorsitzender)

Kontaktbüro Schweiz

c/o Tierschutzbund Zürich
Schulhausstrasse 27
CH-8600 Dübendorf

T.: +41 (0)44 482 65 73
info@tierschutzbund-zuerich.ch
www.tierschutzbund-zuerich.ch

Die Animal Welfare Foundation ist als gemeinnützig anerkannt.

Spendenkonto Deutschland

Sparkasse Hanau
Konto: 540 020 84
BLZ: 506 500 23
BIC: HELADEF1HAN
IBAN: DE92 5065 0023 0054 0020 84

Artikel 3. h) verlangt, dass die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, dass qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt werden.

Anlage I, Kap.V,

1.2. Für Tiere der unter Nummer 1.1. genannten Arten darf die **Beförderungsdauer nicht mehr als acht Stunden** betragen.

1.3. Die unter 1.2. genannte Beförderungsdauer kann verlängert werden, sofern die zusätzlichen Anforderungen des Kapitels VI erfüllt sind.

1.4. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind bei Verwendung eines unter Nummer 1.3. genannten Fahrzeugs die Folgenden:

a) **Kälber [...], die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden [...]**, müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.

Schlussfolgerung aus Art.3 h) in Verbindung mit Kap.V,1.4.: Für Kälber, „die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden“, kann Futter nur eine Versorgung mit Milch oder Milchaustauscher bedeuten.

Die Möglichkeit einer Versorgung von Milch- bzw. Milchaustauscher über Tränkesysteme im Transportmittel ist nicht möglich und eine Versorgung mit Frischwasser, wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt, ist beim Transport nicht abgesetzter Tiere nicht ausreichend.

In Artikel 26 (2) ist folgendes festgelegt: stellt eine zuständige Behörde fest, dass ein Transportunternehmer die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten hat oder dass ein Transportmittel mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht konform ist, teilt sie dies der zulassenden Behörde mit.

Die Zulassung eines Transportmittels, wie im konkreten Fall ein in Polen zugelassenes Transportmittel, kann demzufolge sehr wohl von einer anderen Behörde in Frage gestellt werden.

Begriffserklärung nicht abgesetzte Kälber

Der Begriff der „nicht abgesetzten“ Kälber und Lämmer umfasst Jungtiere, die noch auf Muttermilch bzw. Milchersatzprodukte angewiesen sind. Ihr Stoffwechsel ist noch nicht auf Heu- und Wasser-versorgung umgestellt. Nach einer Empfehlung der EU-Kommission (Schreiben vom 04.12.2009 SANCO D5 DS/dj D(2009)) können Lämmer keinesfalls vor dem Alter von 6 Wochen und Kälber vor dem Alter von 8 Wochen als abgesetzt gelten.

Fachrecht zum Transport nicht abgesetzter Kälber

Das «Handbuch Tiertransporte» dient Amtstierärzten in Deutschland als Interpretationshilfe der EU – Tierschutztransportverordnung und ist verbindlich für die unteren Veterinärbehörden in Baden-Württemberg.

In der Version vom Mai, 2019 steht zur Versorgung nicht abgesetzter Kälber: „Derzeit vorhandene Versorgungseinrichtungen ermöglichen keine arteneigene und verhaltensgerechte Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern mit Tränke beziehungsweise Futter (Milch/-Austauscher). Auch Tränkesysteme, bei denen die Tränkflüssigkeit mittels Überdruck austritt, erfüllen diese Anforderungen nicht - unabhängig von einer Umhüllung des Tränkekopfes mit einem Gummisauger. Dieses gilt auch für Tränkesysteme, die aus Gummisaugern bestehen und im Inneren mit einem Metallstift ausgestattet sind, der von den Kälbern in eine beliebige Richtung zu bewegen ist. Solche Systeme werden als nicht zulassungsfähig für die Tränkwasser-Versorgung nicht abgesetzter Kälber auf Langstreckentransporten erachtet. Insofern können Transportmittel derzeit nicht für die lange Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern zugelassen werden.“

Darüber hinaus haben Sie, Frau Bundesministerin, in einem Brief an Innenminister Glauber vom 6. August 2019 erläutert, warum nach Kenntnisstand des BMEL derzeit keine Tiertransportfahrzeuge verfügbar sind, die die besonderen Voraussetzungen für den Transport nicht abgesetzter Kälber erfüllen. Soweit keine zugelassenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, führen sie in ihrem Schreiben weiter aus, muss nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.2 der Verordnung jede Beförderung nicht abgesetzter Kälber nach 8 Stunden beendet sein. Erst nach einer 48-stündigen Pause wäre ein erneuter Transport von maximal 8 Stunden möglich.

Auch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), Arbeitsgruppe Tierschutz, bekräftigt in ihrer Sitzung am 03./04.12.2019 die Auffassung ihres Ministeriums und bittet sie, sich auf EU-Ebene für ein generelles Verbot von langen Beförderungen nicht abgesetzter Tiere einzusetzen und die anderen Mitgliedstaaten über die Auslegungen ihres Ministeriums zu informieren.

Die EU-Kommission, Direktion SANTE, hat das Thema „Transporte nicht abgesetzter Kälber“ schon seit Jahren auf ihrer Agenda. Erstmals in einer Informationsanfrage an die Mitgliedstaaten (Az.SANCO D5 LPA/nl D(2008)450043). Auslöser dieser Anfrage waren Beschwerden von Tierschutzorganisationen, wonach die Bestimmungen in Anhang I, Kapitel V Nr. 1.4. Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1/2005 undurchführbar seien und der Transport nicht abgesetzter Kälber daraufhin auf acht Stunden begrenzt werden sollte.

Das BMEL verweist in seiner Antwort an die Kommission auf das „Handbuch Tiertransporte“ und auf eine Stellungnahme des BSI (Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Nutztieren) vom 29.02.2008. In dieser Stellungnahme gelangt das BSI zu den folgenden Schlussfolgerungen zum Transport nicht abgesetzter Tiere:

-Saugkälber und Sauglämmer lassen sich auf dem Fahrzeug nicht versorgen.

- Eine Versorgung mit Elektrolytlösung ist keine bedarfsgerechte Versorgung und führt nicht zu einer Sättigung der Saugkälber/ Sauglämmer.
- Saugkälber können frühestens ab einem Alter von zwei Monaten, Sauglämmer
- frühestens ab einem Alter von 6 Wochen (Fachleute sagen für Osteuropäische Lämmer erst ab 7-8 Wo (Baumann)) als abgesetzt, d.h. fähig zur selbstständigen Aufnahme von festem Futter und Wasser, bezeichnet werden. Erst ab diesem Alter sollten sie auf längere Transporte (optimal: nicht länger als 8 h, Kompromiss: nicht länger als 12 h) verbracht werden.

Die Tierschutzplattform der EU-Kommission, Arbeitsgruppe «Transport nicht abgesetzter Kälber», kam am 7.10.2019 zum Ergebnis, dass Kälber zur Erhaltung ihrer physiologischen Bedürfnisse pro Tag 10-20% ihres Körpergewichtes in Form von Proteinen erhalten müssen. Dabei liegt das maximal zulässige Intervall zwischen den Fütterungen bei höchstens 12 Stunden. Man kann also davon ausgehen, dass Kälber während des Transportes, und bei einer fehlenden Versorgung mit Proteinen, unter Hunger leiden.

Unsere Beobachtungen zum Transport nicht abgesetzter Kälber

Die AWF hat seit 2015 mehrfach dokumentiert, dass die gesetzlich verlangte Versorgung bei Kälbertransporten nicht durchgeführt wird. Die Versorgung der Kälber im Transportmittel ist nicht möglich und eine Entladung und Versorgung nach neun Stunden, wie vom Landkreis Ravensburg verlangt, wurde ignoriert.

Mit Brief vom 13.11.2017 informierten wir die Veterinärbehörde des Landkreises Ravensburg über Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr.1/2005 beim Transport nicht abgesetzter Kälber. In den folgenden Fällen baten wir die Veterinärbehörde um Ermittlungen:

- Am 20./21.07.2015 wurde ein Kälbertransport von Bad Waldsee aus beobachtet. Dabei wurden die Kälber weder im Transportmittel versorgt, noch zur Versorgung entladen
- Am 09./10.05.2017 wurde an der Versorgungsstation in Frontenaud nur die unterste Ladeebene des Anhängers entladen die anderen Kälber blieben bis zur Weiterfahrt fast drei Stunden lang, im Transporter.
- Am 10.10., 17./18.10. und am 24.10.2017 wurden an der Versorgungsstation in Frontenaud insgesamt neun Kälbertransporte aus Bayern und Bad Waldsee dokumentiert. Zweifelsfrei wurde bei sieben dieser Transporte beobachtet, dass die Kälber weder zur Versorgung entladen, noch durch anderweitige Versorgungsaktivitäten im Transporter versorgt worden waren. Dazu wäre Licht benötigt worden, aber die Transporter, der Stall und der umliegende Hof lagen während der Aufenthaltszeiten der Transporter überwiegend im Dunkeln.

Die beobachteten Langzeittransporte nicht abgesetzter Kälber von Bad Waldsee nach Spanien verstießen damit systematisch gegen Artikel 3 der Verordnung (EC) Nr. 1/2005.

Forderungen

Es ist aufgrund unserer Beobachtungen und der Meinung von Experten zum Thema Versorgung nicht abgesetzter Kälber nicht davon auszugehen, dass sich an der geschilderten Transportpraxis etwas geändert hat bzw. ändern wird. Die artgerechte Versorgung der Kälber, mit Milch bzw. Milchaustauscher, ist im Transportfahrzeug nicht durchführbar.

Die mangelnde Versorgung der Jungtiere beim Langzeittransport führt zu Hunger- und Durststress, erkennbar an deutlich wahrnehmbaren, andauernden Lautäußerungen, gegenseitigem Besaugen und Stangenbeißen.

Langzeittransporte nicht abgesetzter Kälber, das gilt prinzipiell auch für Lämmer, stellen damit einen systematischen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EC) Nr. 1/2005 dar.

Wir bitten Sie, Frau Bundesministerin Klöckner, sich nachdrücklich und wirksam für eine klare und bundesweite Regelung bei der Abfertigung langer Transporte nicht abgesetzter Kälber sowie bei der Zulassung und Verwendung entsprechender Transportfahrzeuge einzusetzen.

Die entsprechende Änderung der Tierschutz-Transportverordnung ist dringend notwendig, um die Länder und letztlich die Veterinärbehörden beim Vollzug zu unterstützen.

Bitte setzen sie sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass

- nicht abgesetzte Kälber nicht mehr über lange Strecken transportiert werden und auch nicht über die Nutzung mehrerer Sammelstellen,
- die auf EU-Ebene erarbeiteten Vollzugshinweise (Network documents) zum Tiertransport rechtlich bindend werden und Eingang in die EU-Verordnung finden.
- EU-einheitliche und verbindliche Standards für die Zulassung von Transportmitteln erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Iris Baumgärtner
Vorstand und Projektleitung Tiertransporte

Verteiler:

- Minister Hauck
- Präsident Verwaltungsgericht Sigmaringen